



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de,

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	147. / 26.07.2010 / 12:00 – 13:30 Uhr
TOP:	03 – Fair Value Measurement (FVM)
Thema:	FASB-Exposure Draft “Fair Value Measurements and Disclosures”
Papier:	147_03f_FVM FASB-ED 820 Darstellung



Inhalt

1. Einleitung: Projektschritte
2. Themengebiet „FVM“ – Überblick
3. Diskussionsbedarf zum IASB-ED (alt)
→ Abschnitte 1.–3. sind deckungsgleich mit Unterlage 147_03a – siehe dort!!!
4. Ergebnisse der Erörterungen / Auswirkung auf IASB- und FASB-Vorgehen
5. FASB-ED: Inhalte und Fragen
6. FASB-ED: Details und Vergleich
7. Weitere Schritte



4. Ergebnisse der Erörterungen nach IASB-ED (I)

Gemeinsame Erörterungen von IASB und FASB

Auswirkungen auf das IASB-Vorgehen:

- IASB-ED bereits im Mai 2009 → Frage nach Re-Exposure
- teils kein Re-ED nötig, begrenzter Re-ED veröffentlicht

Auswirkungen auf das FASB-Vorgehen – aus FASB-Sicht:

- bestehende Regeln in Topic 820 (SFAS 157) → Frage nach Exposure Draft
- alle Vorschläge sind Teil des FASB-Exposure Draft
 - teils Vorschläge identisch mit Topic 820
 - teils Vorschläge als **Änderung ggü. Topic 820**
 - Angleichung an IASB-Vorschlag (IASB-ED von 2009) oder
 - gänzlicher Neuvorschlag (auch ggü. IASB-ED von 2009)



4. Ergebnisse der Erörterungen nach IASB-ED (II)

Auswirkungen auf das FASB-Vorgehen – **aus IASB-Sicht (relevant!)**:

- Vorschläge, die Teil des FASB-Exposure Draft sind
 - teils Vorschläge identisch mit Topic 820
 - entspricht früherem IASB-Vorschlag oder
 - stellt Änderung des IASB-Vorschlags dar (nämlich Anpassung an Topic 820)
 - teils Vorschläge als Änderung ggü. Topic 820
 - Angleichung an IASB-Vorschlag (IASB-ED von 2009) oder
 - gänzlicher Neuvorschlag (auch ggü. IASB-ED von 2009)
- FASB-Fragestellungen
 - neutral formuliert? → aus IASB-Sicht passend.
 - formuliert als Vergleich zur bisherigen Topic 820-Regelung?
 - aus IASB-Sicht unpassend, sofern IASB-ED nicht Topic 820 entsprach.



5. FASB-ED: Überblick

Zeitplan:

- Veröffentlichung am 29.06.2010
- Kommentierung bis 07.09.2010

Aufbau / Gliederung:

- Zusammenfassung und 12 Fragen zur Kommentierung
- Übersicht wesentlicher Änderungen (ggü. Topic 820 bisher)
- Änderungsvorschläge insgesamt (130 Seiten, im Änderungsmodus)
- Begründung (*Basis for Conclusions* BC1-77)
- Topic 820 nach Änderungen (40 Seiten) inkl. Implementation Guidance und Beispiele

Inhalt:

- enthält Vorschläge für alle Regelungsbereiche des FVM
- teils identisch mit aktuell gültigen SFAS-Regeln, teils abweichend da Konvergenzziel
- alle FASB-ED-Inhalte werden im künftigen IFRS X „FVM“ identisch enthalten sein



5. FASB-ED: Inhaltsübersicht

	Regelungsbereich	Vgl. mit IASB-ED	Vgl. mit Topic 820 (SFAS 157)
1.	Anwendungsbereich	anders	=
2.	FV-Definition	=	=
3.	Transaktion und Preis	=	=
4.1	(Referenz-)Markt	anders	=
4.2	Marktteilnehmer	weitgehend =, Details anders	weitgehend =, Details anders
5.	Bewertungsprämissen allg.	=	=
5.1	Bewertung von Vermögenswerten	teils =, teils anders	weitgehend anders, Detail unv.
5.2	Bewertung von Schulden	weitgehend =, Details anders	=
5.3	Bewertung von EK-Instrumenten	=	k. A.
5.4	Bewertung bei Zugang	weitgehend =; Details anders	weitgehend =; Details anders
5.5	Bewertungstechnik inaktive Märkte	anders	=
5.6	Bewertungstechnik Finanzinstrumente	Details anders	Details anders
5.7	Sonstiges	=	=
6.	Angaben	weitgehend =, einige anders	weitgehend =, einige anders
7.	Erstanwendung / Übergangsvorschrift	k. A.	nicht relevant



5. FASB-ED: Fragen (I)

12 Fragen: nachstehende deutsche Übersetzung leicht gekürzt

1. Der ED beinhaltet insgesamt einen Konsens zwischen IASB und FASB.
 - a) Führen diese Ihrer Meinung nach zu einem **besseren Verständnis** der US-GAAP-Vorschriften zur FV-Bewertung?
 - b) Erkennen Sie **unbeabsichtigte Folgen** dieser Vorschläge?

2. Das Konzept „**bestmögliche Verwendung**“ und die **Bewertungsprämisse** sind nur noch für nicht-finanzielle Aktiva anwendbar. Sehen Sie auch denkbare **Anwendungsfälle** für finanzielle Aktiva und für Passiva?

3. Sind Sie mit der Anleitung zur Bewertung von **Eigenkapitalanteilen** einverstanden?



5. FASB-ED: Fragen (II)

4. Ausnahme der **Nettobetrachtung** gegenläufiger Kreditrisiko-Effekte:

- a) Ist der Vorschlag angemessen?
- b) Würde sich hierdurch die FV-Bewertung ändern?

5. **Verbot** der Anwendung von **Paketauf-/abschlägen**: Sind Sie einverstanden?

6. Zulässigkeit anderer **Preisauf-/abschläge im Level 2 und 3**:

- a) Ist der Vorschlag angemessen?
- b) Falls nicht genau vorgegeben, wie würde man die Bewertungslosgröße (*unit of account*) festlegen?

7. Angaben zur Analyse von **Bewertungsunsicherheiten** inkl. **Korrelation**: Ist der Vorschlag angemessen?



5. FASB-ED: Fragen (III)

8. Gibt es Vorschläge für **alternative** Zusatzangaben? Bitte Vorschlag mit Begründung!
9. Sind Sie mit einer **begrenzten rückwirkenden** (Erst-)Anwendung einverstanden?
10. Für einige Änderungsvorschläge, bei denen der IASB keine Änderung der (Bewertungs-) Praxis erwartet, sind die **Übergangsvorschriften** nicht relevant. Wären für bestimmte dieser Sachverhalte die Übergangsvorschriften dennoch angebracht?
11. Die Vorschläge sind von **öffentlichen und nicht-öffentlichen** Unternehmen gleichermaßen anzuwenden. Sollten für nicht-öffentliche Unternehmen Abweichungen bestehen? Welche und warum?
12. Welcher **Zeitraumen** für Vorbereitung und Umsetzung dieser Änderungen ist erforderlich?



6. FASB-ED: Details und Vergleich

Vergleich der Regelungen im Detail:

- Bisheriger Vorschlag im IASB-ED
- Bisherige Regelung in Topic 820 (vormals: SFAS 157)
- DSR-Hinweise (Stellungnahme) zum IASB-ED
- Neuvorschlag gemäß FASB-ED
- Fazit:
 - Neuvorschlag als Änderung ggü. Topic 820?
 - Neuvorschlag als Änderung ggü. IASB-ED?
 - Berücksichtigung der DSR-Meinung?

Analyse (folgt gesondert in Unterlage **147_03g**)

- Umfang und Begründung der Änderung ggü. IASB-ED nach den Erörterungen
- Beurteilung der Notwendigkeit einer (erneuten) Stellungnahme



6.1 Details: Anwendungsbereich (I)

IASB-ED (bisher):

- IFRS 2 (*share-based*) inbegriffen, aber Begriff „FV“ ersetzen durch „*market-based value*“
- IAS 17 (*leases*) inbegriffen, Begriff „FV“ wurde nur hinterfragt
- IFRS 3.29 (*reacquired rights*) inbegriffen, aber Begriff „FV“ zu ersetzen durch „*value*“
- IAS 19.104D (*reimbursement rights*) inbegriffen, aber ergänzende Erläuterung nötig
- IAS 39.49 (*demand deposits*) ausgeschlossen

SFAS 157 (bisher):

- anders: Topic 718 (*share-based*) ausgeschlossen
- anders: Topic 840 (*leases*) ausgeschlossen

DSR-Hinweise:

- einige Situationen denkbar, wo *exit*-Szenario unrealistisch (z.B. Verkauf nicht möglich oder nicht gewollt)



6.1 Details: Anwendungsbereich (II)

Neuvorschlag:

- neu: *share-based* **ausgeschlossen**, Begriff „FV“ bleibt, aber Hinweise ergänzt
- neu: *Leases* **ausgeschlossen**, Begriff „FV“ bleibt → Verweis auf Leasing-Projekt
- neu: *demand deposits* (IAS 39.49) **nicht ausgeschlossen**, Begriff „FV“ bleibt
- ähnlich: IAS 19.104D und IFRS 3.29 inbegriffen, **Begriff „FV“ bleibt** (ohne Erläuterung)

Fazit:

- zuvor abweichend; Angleichung überwiegend durch Anpassung an SFAS
- DSR-Kritik nicht berücksichtigt



6.2 Details: Definition (I)

IASB-ED (bisher):

- „*Fair Value is the price ...*
- *... that would be received to sell an asset ... or paid to transfer a liability...*
- *... in an orderly transaction between market participants ... at the measurement date.“*

SFAS 157 (bisher):

- wörtlich identisch mit IASB-ED

DSR-Hinweise:

- äußerst kritisch: *exit*-Annahme → hier teils *entry*-Annahme sachgerechter
- äußerst kritisch: *transfer*-Annahme für Verbindlichkeiten → hier zusätzlich „*settlement*“
- Vorschlag: „*current exit price*“ und „*current entry price*“ statt „FV“



6.2 Details: Definition (II)

Neuvorschlag:

- unveränderte Definition

Fazit:

- unverändert ggü. IASB-ED, da schon zuvor identisch
- DSR-Kritik nicht berücksichtigt



6.3 Details: Transaktion und Preis (I)

IASB-ED (bisher):

- Transaktion auf freiem Markt → marktbasierte Sicht, Transaktion nicht erzwungen
- generell hypothetische Transaktion (auch, aber nicht zwingend tatsächliche Transakt.)
- Preis, wie ihn unabhängige Marktteilnehmer finden würden, insb.
 - Einbezug von Transportkosten, aber nicht von Transaktionskosten in den Preis (FV) → jedoch: „Berücksichtigung“ beider bei der Preisfindung
 - Behandlung einer *bid-ask*-Spanne: repräsentativster Wert in dieser Spanne ist FV

SFAS 157 (bisher):

- identisch mit IASB-ED

DSR-Hinweise:

- Transaktions- und Transportkosten für Preisfindung relevant, also Einbezug beider in FV
- nicht Wert in der Spanne sachgerecht, sondern: Aktiva = *bid*-Preis, Passiva = *ask*-Preis



6.3 Details: Transaktion und Preis (II)

Neuvorschlag:

- unv.: Bestätigung Transaktion, insb. marktbasiert und hypothetisch
- unv.: Bestätigung Preis(findung), insb.
 - kein Einbezug von Transaktionskosten in den FV
 - repräsentativster Wert innerhalb *bid-ask*-Spanne ist FV

Fazit:

- unverändert ggü. IASB-ED, da schon zuvor identisch
- DSR-Kritik nicht berücksichtigt



6.4.1 Details: Referenzmarkt (I)

IASB-ED (bisher):

- „vorteilhaftester Markt“, d.h. max. Verkaufs- bzw. min. Ankaufspreis sofern Zugang
- widerlegbare Vermutung zulässig, dass Hauptmarkt (d.h. maximales Volumen oder Aktivitäten) zugleich der vorteilhafteste Markt ist, sofern Zugang besteht
- Einschätzung der Vorteilhaftigkeit unter Berücksichtigung von Transport- und Transaktionskosten (aber: bei Bewertung abweichender Einbezug dieser Kosten)
- keine erschöpfende Analyse aller denkbaren Märkte gefordert

SFAS 157 (bisher):

- anders: „Hauptmarkt“, wobei Zugang implizit unterstellt
- nur bei Nichtverfügbarkeit/Nichtzugang alternativ der „vorteilhafteste Markt“ möglich
- aber: Definition von „vorteilhaftester Markt“ und „Hauptmarkt“ wie IASB-ED
- auch: Berücksichtigung von Transport- und Transaktionskosten wie IASB-ED



6.4.1 Details: Referenzmarkt (II)

DSR-Hinweise:

- kritisch: „vorteilhaftester Markt“ → max. Preis einseitig, ggf. Analyse zu vieler Märkte
- besser: robuste Definition für den Markt, der gewöhnlich genutzt wird und zugänglich ist

Neuvorschlag:

- neu: „**Hauptmarkt**“, evtl. „**vorteilhaftester Markt**“, sofern Zugang
- neu: **widerlegbare Grundannahme**, dass beide identisch sind
- unv. (implizit): Markt, wo gewöhnlich gehandelt wird; Markt mit tatsächlichem Zugang; falls mehrere, dann bester Preis; Berücks. Transport- und Transaktionskosten (auch unv.: Einbezug bei Bewertung abweichend)

Fazit:

- zuvor abweichend; nun Anpassung an bisherige SFAS-Formulierung; inhaltlich aber ähnlich IASB-ED
- DSR-Kritik faktisch berücksichtigt



6.4.2 Details: Marktteilnehmer (I)

IASB-ED (bisher):

- generell marktbasierter Sicht
- generell hypothetische Transaktion (auch, aber nicht zwingend tatsächliche Transakt.)
- Annahmen aus Sicht von (objektiven) Marktteilnehmern, nicht des spezifischen Untern.
- Unterstellung „ausreichender Information“
- Marktteilnehmer unabhängig voneinander; *related parties* ausgeschlossen
- falls Marktdaten fehlen, dann Verwendung unternehmensspezif. Daten gerechtfertigt

SFAS 157 (bisher):

- Unterstellung von „hinlänglichem Verständnis“, wobei inhaltlich identisch mit IASB-ED
- anders: Marktteilnehmer unabhängig vom Unternehmen
- anders: keine Marktdaten, dann Verwendung bestmögl. Infos (ggf. untern.spezif. Daten)
- im Übrigen identisch mit IASB-ED



6.4.2 Details: Marktteilnehmer (II)

DSR-Hinweise:

- kritisch: reine Marktsicht nicht sachgerecht → auch Untern.perspektive wichtig
- kritisch: genereller Ausschluss *related parties* → wenn marktgerecht, dann auch zulässig

Neuvorschlag:

- unverändert ggü. IASB-ED, außer:
 - Unterstellung von „**hinlänglichem Verständnis**“ (inhaltlich aber identisch mit IASB-ED, nämlich: Informationsunsicherheit, jedoch keine Informationsasymmetrie)
 - explizit: Marktteiln. **können related parties** sein, wenn Transaktion marktgerecht

Fazit:

- zuvor kleinere Unterschiede; geringfügige wechselseitige Anpassungen von FASB und IASB; somit überwiegend unverändert ggü. IASB-ED
- DSR-Kritik teils berücksichtigt



6.5.1 Details: Bewertung von Vermögenswerten (I)

IASB-ED (bisher):

- „*highest-and-best-use*“ = Wertmaximierung, d.h. die Nutzung unterstellen, die den maximalen Wert eines VW (oder einer Gruppe gemeinsam genutzter VW) begründet
- Konzept stellt auf beliebigen universellen Marktteilnehmer ab, Untern.sicht unbeachtlich
- tatsächliche Nutzung (*in-use*) versus Verkauf/potenzielle Alternativnutzung (*in-exchange*)
 - *in-use*-Prämisse = ggf. Nutzung im Verbund (Verbundbetrachtung auch bei Verkauf)
 - *in-exchange*-Prämisse = Einzel-Nutzung (Einzelbetrachtung auch bei Verkauf)
 - Bewertung immer auf Basis *in-exchange* → Einzelnutzung/-veräußerung unterstellt
 - wenn *in-use* ungleich *in-exchange*, dann Splitting des FV in
 - (a) *value in-use* und (b) Differenz zum *value in-exchange* (sog. *incremental value*)
- Voraussetzungen: physisch möglich, rechtlich zulässig, finanziell machbar
- Klarstellung, dass keine umfass. Suche nach potenziellen Nutzungsalternativen nötig
- Relevanz nur für Non-FI-Aktiva



6.5.1 Details: Bewertung von Vermögenswerten (II)

SFAS 157 (bisher):

- identisches Konzept „*highest-and-best-use*“ inkl. der beiden verschiedenen Prämissen
- identische Relevanz (nur für Non-FI-Aktiva)
- anders: kein Splitting des Wertes, keine expliziten Voraussetzungen, keine Klarstellung

DSR-Hinweise:

- Zwecksetzung „*highest and best use*“ sachgerecht, Konzept aber kritisch:
 - Bewertung darf nicht unabhängig von tatsächlicher Nutzung sein
 - Bewertung darf nicht (ausschließlich) auf beliebigen Marktteilnehmer abstellen
 - Wert tatsächl. Nutzung (*in-use*) nicht grds. ungleich Tauschwert (*in-exchange*)
→ falls *in-use* < *in-exchange*, dann implizite Gründe → *in-use* gerechtfertigt
 - keine Relevanz für FI-Aktiva (und nicht für Verbindlichkeiten)



6.5.1 Details: Bewertung von Vermögenswerten (III)

Neuvorschlag:

- unv.: grds. Konzept „*highest-and-best-use*“ = Wertmaximierung, inkl. Marktteiln.sicht
- neu: Anpassung der Differenzierung *in-use* versus *in-exchange*
 - **Abweichung** als **selten** erachtet (jedoch Zusatzangabe, falls abweichend)
 - **Begriffe entfallen**, nunmehr als Erläuterung enthalten
 - **kein Splitting des FV** (nur Zusatzangabe des *incremental value*)
 - aber: Bestätigung, dass Bewertung immer auf Basis des (potenziellen) Verkaufs, somit Einzelveräußerung unterstellt
 - neu: Hinweis, wenn Nutzung als Gruppe (mit anderen VW und/oder Schulden), dann **Bewertung als Gruppe**, somit Veräußerung als Gruppe unterstellt
- unv.: Voraussetzungen: physisch möglich, rechtlich zulässig, finanziell machbar
- unv.: keine umfass. Suche nach potenziellen Nutzungsalternativen nötig
- unv.: Relevanz nur für Non-FI-Aktiva



6.5.1 Details: Bewertung von Vermögenswerten (IV)

Fazit:

- zuvor teils abweichend; nun Bewertungsprämisse in Details gänzlich neu geregelt (also weder IASB-ED noch SFAS); im Übrigen Anpassung des FASB an IASB-ED
 - DSR-Kritik bzgl. *in-use-* vs. *in-exchange-*Prämisse faktisch berücksichtigt
- Besonderheiten für **finanzielle** Vermögenswerte (vgl. 6.5.6.)



6.5.2 Details: Bewertung von Schulden (I)

IASB-ED (bisher):

- generell *transfer*-Annahme, also *exit price*-Konzept
- Marktpreis → sonst Wert des korrespond. VW → sonst Barwert künftiger Abflüsse (DCF)
- *non-performance risk* (NPR) bei Erst- und Folgebewertung FV-relevant; ändert sich bei evtl. Transfer nicht
- Restriktionen der Übertragbarkeit nicht FV-relevant

SFAS 157 (bisher):

- identisch mit IASB-ED, aber Bewertungshierarchie ausführlicher dargestellt

DSR-Hinweise:

- äußerst kritisch: *transfer*-Annahme → hier zusätzlich „*settlement*“
- ferner: DCF auch sachgerecht, wenn kein Marktpreis (aber korrespond. VW)
- kritisch: *NPR* bei Folgebewertung nur teils FV-relevant (Derivate, *settlement*)



6.5.2 Details: Bewertung von Schulden (II)

Neuvorschlag:

- unverändert ggü. IASB-ED, zusätzlich
 - **Bewertungshierarchie ausführlicher** dargestellt
 - Klarstellung, dass bei FI-Verbind. *NPR=credit risk* (bei Non-FI-Verb.: Beschreibung)
- ausdrückliche Bestätigung, dass *transfer-* zugleich *settlement*-Betrag darstellt
 - *settlement = fulfilment by cancellation or extinguishment, by debtor or other party?*
 - *fulfilment by original debtor: „settlement“ = fulfilment amount (non-observable price)*
 - *fulfilment by other party: „transfer“ = transfer price (observable price) = market-based fulfilment*

Fazit:

- zuvor fast identisch; nur geringe Anpassung an SFAS
- DSR-Kritik teils durch Interpretation berücksichtigt



6.5.3 Details: Bewertung eigener EK-Instrumente (I)

IASB-ED (bisher):

- generell auch *exit*-Annahme → Schuldenbewertung gilt auch für EK
- Bewertung aus Sicht der Partei, die das Instrument als Vermögenswert hält, da *exit* nur gelingt bei Rückerwerb oder ggf. bei Erlöschen des Instruments

SFAS 157 (bisher):

- nur Aussage, dass auch *exit*-Annahme gilt → keine weiteren Hinweise

DSR-Hinweise:

- keine



6.5.3 Details: Bewertung eigener EK-Instrumente (II)

Neuvorschlag:

- unverändert ggü. IASB-ED

Fazit:

- unverändert ggü. IASB-ED (zuvor in SFAS keine Aussage, nun Angleichung des FASB an IASB-ED)



6.5.4 Details: Bewertung bei Zugang (I)

IASB-ED (bisher):

- Transaktionspreis ist ein *entry price*
- *entry price* oftmals gleich *exit price*, also auch gleich FV
- Grundannahme, dass Transaktionspreis = FV, zusätzliche abschließende Liste von Ausnahme-Sachverhalten → inaktiver Markt ausdrücklich kein solcher Sachverhalt
- *day-one-gains* nur in Level 1+2 akzeptiert; Verweis auf IFRS, ob/wann zu erfassen

SFAS 157 (bisher):

- identisch mit IASB-ED, außer:
 - Sachverhalte, wann Transaktionspreis kein FV ist, als abschließende Positiv-Liste → inaktiver Markt ebenfalls kein solcher Sachverhalt
 - *day-one-gains* in allen Levels akzeptiert; grds. immer in GuV zu erfassen



6.5.4 Details: Bewertung bei Zugang (II)

DSR-Hinweise:

- Transaktionspreis ist ein *entry price*, daher oftmals ungleich *exit price* bzw. ungleich FV
→ *day-one-gain* kann also (fast) immer entstehen → Konzept nicht schlüssig

Neuvorschlag:

- unv.: Transaktionspreis ist *entry price*; *entry* oftmals gleich *exit price*, also gleich FV
- unv.: folglich Grundannahme, dass Transaktionspreis = FV
- anders: Wortwahl bei Sachverhalten, wann Transakt.preis nicht FV → nun Positiv-Liste
- neu: *day-one-gains* gar **nicht thematisiert** (ist außerhalb FVM zu regeln)

Fazit:

- Zuvor fast identisch; nun eine Anpassung an SFAS, eine Neuregelung, aber überwiegend unverändert ggü. IASB-ED
- DSR-Kritikpunkt nunmehr vermieden



6.5.5 Details: Bewertungstechnik – inaktive Märkte (I)

IASB-ED (bisher):

- Anleitung für inaktive Märkte erforderlich, wenn:
 - signifikante Abnahme von Volumen/Aktivitäten (d.h. Markt nicht mehr aktiv) und
 - wenige Transaktionen, große Preisschwankungen, keine aktuellen Preise, hohe spreads (d.h. Markt ggf. bereits früher inaktiv)
- zusätzlich Prüfung (also keine automatische Vermutung), ob aktuelle Transaktion *orderly* ist, also einen FV darstellt

SFAS 157 (bisher):

- anders: Anleitung nur erforderlich, wenn signifikante Abnahme von Volumen/Aktivitäten
- identisch: Prüfung, ob aktuelle Transaktion *orderly* ist, also einen FV darstellt

DSR-Hinweise: keine



6.5.5 Details: Bewertungstechnik – inaktive Märkte (II)

Neuvorschlag:

- neu: Anleitung für inaktive Märkte **nur**, wenn **signifikante Abnahme** von Volumen/Aktivitäten (d.h. Markt nicht mehr aktiv)
- nun explizit: Fokus darauf, ob Transaktion *orderly* ist, und nicht, ob Markt aktiv/inaktiv ist
- neu (Ursprung EAP): grundlegende **Annahme, dass Transaktion *orderly*** ist, also einen FV darstellt, außer gegensätzliche Vermutung besteht;
- neu (Ursprung EAP): Abnahme von Volumen/Aktivitäten lässt vermuten, dass Transaktionspreis kein FV ist.

Fazit:

- zuvor abweichend, nun Anpassung an bisherige SFAS-Vorschriften
- Ergänzung um Erkenntnisse des EAP



6.5.6 Details: Bewertungstechnik – Finanzinstrumente (I)

IASB-ED (bisher):

- Paketzü/-abschlage in keinem FV-Level zulassig
- andere Zü-/Abschlage ebenfalls unzulassig
- keine Berucksichtigung von Portfolioeffekten (*offset*) → nur Einzel-Instrument

SFAS 157 (bisher):

- Paketzü/-abschlage in FV-Level 1 unzulassig, im ubrigen nicht erwahnt
- andere Zü-/Abschlage ebenfalls nicht erwahnt
- keine Berucksichtigung von Portfolioeffekten (*offset*) → nur Einzel-Instrument

DSR-Hinweise:

- nur indirekt: Mangel an der Bewertungspramisse → fehl. Berucksichtigung der gemeinsamen Nutzung von VW und/oder Schulden; keine Relevanz fur Finanzinstrumente



6.5.6 Details: Bewertungstechnik – Finanzinstrumente (II)

Neuvorschlag:

- neu: Def./Abgrenzung Paketzü-/abschläge (*blockage factors*) vs. andere Zü-/Abschläge
- unv.: Paketzü-/abschläge in keinem FV-Level zulässig
- neu: **andere Zü-/Abschläge** in FV-Level 1 unzulässig, **im Übrigen zulässig**
- neu: FV-Anpassung aufgrund **Portfolioeffekte** (*market risk offset*), wenn FI im Portfolio:
 - fundamental gleiche Risiken, gemeinsame Charaktereigenschaften
 - Nettoposition dauerhaft auf FV-Basis und gemäß dokumentierter Risikostrategie gesteuert
- neu: **Saldierung** von Positionen mit gegenläufigem Kreditrisiko unter Beding. möglich

Fazit:

- zuvor wenige Unterschiede; nun Ausweitung bzgl. Zü-/Abschläge sowie Saldierung / *risk offset* gänzlich neu; aber überwiegend ähnlich wie IASB-ED



6.5.7 Details: Bewertungstechnik – sonstige Aspekte (I)

IASB-ED (bisher):

- keine Hinweise zu Sachverhalten, wann Anschaffungskosten ggf. FV darstellen
- keine Hinweise zur Bewertung nicht-notierter EK-Instrumente
- keine Hinweise zur Bewertung anderer „schwer bewertbarer“ Instrumente

SFAS 157 (bisher), zusätzlich ASU 2009-12:

- wie IASB-ED, aber abweichend gemäß ASU 2009-12:
 - Spezialhinweise zur Bewertung von „Alternativinvestments“, insb. Investments, die anhand dahinterstehender „Nettovermögenswerte“ (NAV) bewertet werden
 - auch Definition von Investments in Investmentgesell. sowie Berechnung des NAV

DSR-Hinweise: keine



6.5.7 Details: Bewertungstechnik – sonstige Aspekte (II)

Neuvorschlag:

- unv.: keine Hinweise zu Sachverhalten, wann Anschaffungskosten ggf. FV darstellen
- unv.: keine Hinweise zur Bewertung nicht-notierter EK-Instrumente
- unv.: keine Hinweise zur Bewertung anderer „schwer bewertbarer“ Instrumente
- aber nur FASB: Sonderhinweis zur Bewertung „Alternativinvestments“ anhand NAV

Fazit:

- insgesamt unverändert ggü. IASB-ED
- vorheriger Unterschied besteht fort: eine einseitige Regelung des FASB (einzige Abweichung zwischen IASB und FASB)



6.6 Details: Angaben (I)

IASB-ED (bisher):

- Gliederung nach definierten Klassen
- FV nach Level gegliedert → auch für FI, die nicht zum FV bilanziert
- Transfers zwischen Level sowie Gründe hierfür
- Überleitungsrechnung (brutto) für alle Aktiva/Passiva in FV-Level 3
- Sensitivitätsanalyse für alle Aktiva/Passiva in FV-Level 3
- FV-Änderung wegen *credit risk* bei FI-Verbind. sowie wegen *NPR* bei Non-FI-Verbind.
- alle Angaben auch unterjährig

SFAS 157 (bisher), ergänzt durch ASU 2010-06:

- analog IASB-ED, außer:
 - keine Sensitivitätsanalyse für Level 3; keine Angabe FV-Änderungen wegen *credit risk* / *NPR*
 - abweichend FV-Angabe nach Level auch für FI und Non-FI, die nicht zum FV bilanziert sind
 - zusätzlich Begrenzung FV-Angaben nur auf Aktiva/Passiva, die dauerhaft zum FV bilanziert sind



6.6 Details: Angaben (II)

DSR-Hinweise:

- kritisch: FV nach Level bei Aktiva/Passiva, die nicht zum FV bilanziert → Info irrelevant
- ferner: Sensitivitätsanalyse auf signifikante Bewegungen einschränken

Neuvorschlag:

- ähnlich wie IASB-ED, aber einige Änderungen:
 - „**Analyse von Bewertungsunsicherheiten**“ für Level 3 Pflicht, außer im individuellen IFRS ausgeschlossen; nur für nicht-beobachtbare Faktoren; zusätzlich **Korrelation** berücksichtigen
 - weniger: FV-Änderung wegen *credit risk* **nur für FI-Verbind.** (nicht für Non-FI-Verbind.)
 - weniger: FV-Angaben begrenzt auf Aktiva/Passiva, die dauerhaft zum FV bilanziert („*recurring*“)
 - mehr: FV nach Level nun **bei FI und Non-FI**, die nicht zum FV bilanziert sind

Fazit:

- zuvor kleinere Unterschiede; nun eine gänzlich neue Regelung sowie einige Anpassungen an SFAS
- DSR-Kritik nicht berücksichtigt



7. Weitere Schritte

- 07.09.2010: Ende der Kommentierungsfrist für beide Dokumente
 - FASB-ED 820
 - IASB-Neu-ED
- bis 12/2010 (lt. Planung): FASB und IASB erörtern Kommentierungen gemeinsam
- bis 03/2011 (lt. Planung): FASB und IASB verabschieden *Amendment* zu Topic 820 bzw. IFRS X „Fair Value Measurement“



Dr. Jan-Velten Große

DRSC e.V.
Zimmerstr. 30
10969 Berlin

Tel.: 030 / 2064 12-23
Fax.: 030 / 2064 12-15

www.drsc.de
grosse@drsc.de